



Brüssel, den 30. November 2015
(OR. en)

14718/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

**EPPO 47
EUROJUST 199
CATS 129
FIN 858
COPEN 334
GAF 53**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14280/15
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – <i>Partielle allgemeine Ausrichtung</i>

A. Hintergrund

Seit der Oktobertagung des Rates hatte der Vorsitz acht Arbeitstage in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (davon drei in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes) angesetzt. Die Beratungen verliefen in einer sehr konstruktiven Atmosphäre. Schwerpunkt der Sitzungen waren die Artikel 17-23, 28a (teilweise) und 36¹ des Verordnungsentwurfs. Die Artikel sind nachstehend im Hinblick auf eine Einigung auf der Ratstagung am 3. Dezember 2015 aufgeführt.

¹ In der Fassung des Dokuments 13467/15 EPPO 41 EUROJUST 186 CATS 103 FIN 722 COPEN 288 GAF 46.

B. Sachstand

I. Artikel 17, 19, 20, 22a und Artikel 28a Absätze 2a, 2b und 2c

Über die in diesen Kernbestimmungen enthaltenen Regeln, bei denen es in erster Linie um Fragen betreffend die Zuständigkeit und die Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft geht, ist auf Expertenebene wiederholt beraten worden. Obgleich eine einheitliche Auffassung zum allgemeinen Inhalt dieser Bestimmungen besteht, haben einige hauptsächlich fachspezifische Fragen intensive Arbeiten erfordert.

Der Vorsitz merkt an, dass die genannten Bestimmungen eng miteinander verknüpft sind, und hat daher im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe ein Kompromisspaket für diese fünf Artikel ausgearbeitet. Dabei bestand das Hauptziel des Vorsitzes darin, die Standpunkte der Delegationen in ausgewogener Weise zu berücksichtigen und gleichzeitig klare und effiziente Regeln in diesem Bereich sicherzustellen.

Das Kompromisspaket ist von den Delegationen generell begrüßt worden. Es wurde auf Expertenebene, im CATS und in bilateralen Sitzungen eingehend geprüft, wobei eine Reihe von Textanpassungen vorgenommen wurden, um den Anliegen der Delegationen Rechnung zu tragen. Somit denkt der Vorsitz, dass sich die Delegationen auf den Kompromiss in der jetzt vorliegenden Fassung (siehe Anlage I) einigen könnten.

II. Artikel 18, 22 und 23

Die Artikel 18, 22 und 23 enthalten wichtige Bestimmungen über die territoriale und personelle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie über die Einleitung und Durchführung von Ermittlungen. Diese Bestimmungen wurden auf Expertenebene eingehend geprüft. Die diesbezüglichen Beratungen in den letzten Monaten sind äußerst konstruktiv verlaufen, so dass der Vorsitz nunmehr feststellen kann, dass die Delegationen über diese Artikel Einvernehmen erzielt haben.

III. Artikel 36

Die in Artikel 36 enthaltene Bestimmung über die gerichtliche Kontrolle der prozessualen Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft ist mehrfach auf verschiedenen Ebenen, insbesondere von den Ministern auf ihrer informellen Tagung im Juli 2015, erörtert worden. Nach Ansicht des Vorsitzes wünschen die meisten Mitgliedstaaten, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bei der gerichtlichen Kontrolle der Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft nur eine begrenzte Rolle erhält. Die Beratungen über den genauen Anwendungsbereich dieser gerichtlichen Kontrolle gestalten sich schwierig und können erst abgeschlossen werden, wenn der vollständige Verordnungstext ausgehandelt wurde und eindeutig feststeht, welche Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle des EuGH unterliegen sollen. Die betreffenden Bestimmungen werden dem Rat daher nicht zur Billigung vorgelegt.

C. Fragen

Wie oben bereits erwähnt, ist der Vorsitz der Ansicht, dass es nun an der Zeit ist, um im Rat eine Einigung über die in den Abschnitten B.I und B.II genannten Artikel, die als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind, zu erzielen. Die Einigung über die partielle allgemeine Ausrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Text, sobald Einvernehmen über sämtliche Kapitel der Verordnung besteht, noch einmal – vor allem auf seine Kohärenz hin – überprüft wird (gemäß dem Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist) und diese partielle allgemeine Ausrichtung horizontalen Fragen nicht vorgreift.

Die Minister werden daher gebeten,

- **einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem als Anlage 1 beigefügten Kompromisspaket betreffend die Artikel 17, 19, 20, 22a und Artikel 28a Absätze 2a bis 2c zuzustimmen;**
- **einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu den als Anlage 2 beigefügten Artikeln zuzustimmen;**
- **die Fortschritte bei den Beratungen über die gerichtliche Kontrolle der Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft (Anlage 3) zur Kenntnis zu nehmen.**

Artikel 17

Sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft umfasst die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, [die in der Richtlinie 2015/xx/EU, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurde, genannt sind,]² ungeachtet dessen, ob dieselbe strafbare Handlung im nationalen Recht als andere Art von Zuwiderhandlung eingestuft werden könnte.

1a. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist ferner zuständig für Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung³ im Sinne des in nationales Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses 2008/841/JI, wenn der Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten der kriminellen Vereinigung auf der Begehung von Straftaten nach Absatz 1 liegt.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist außerdem für alle anderen Straftaten zuständig, die mit einer unter Absatz 1 fallenden strafbaren Handlung untrennbar verbunden sind⁴. Die Zuständigkeit für diese Straftaten darf nur im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 ausgeübt werden.

² Der Satzteil in Klammern muss überprüft werden, sobald bei den Verhandlungen über die Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen eine Einigung erzielt worden ist.

³ Folgender Erwägungsgrund sollte hinzugefügt werden: "*Der Begriff 'Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung' sollte von der im nationalen Recht gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI vorgesehenen Definition abhängen und kann beispielsweise die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung oder deren Organisation und Führung umfassen*".

⁴ Folgender Erwägungsgrund sollte hinzugefügt werden: "*Die effiziente Ermittlung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann in bestimmten Fällen eine Ausdehnung der Ermittlungen auf andere Straftaten nach nationalem Recht erfordern, wenn Letztere mit einer Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untrennbar verbunden sind.*

Über das Kriterium 'untrennbar miteinander verbundenen Straftaten' sollte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entschieden werden.

Es kann beispielsweise auf Straftaten zutreffen, die zu dem Hauptzweck begangen werden, die Voraussetzungen für die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schaffen, wie z.B. Straftaten, die gerade darauf ausgerichtet sind, für die materiellen oder legalen Mittel zu sorgen, die die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ermöglichen oder die aus dieser Straftat hervorgehenden Vorteile oder Erträge zu sichern."

3. *[Binnen ... übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Staatsanwaltschaft eine erschöpfende Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der Richtlinie 2015/xx/EU definierten Straftaten gelten.]*⁵

[...]Artikel 19

Meldung, Registrierung und Nachprüfung von Informationen

1. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach geltendem nationalen Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich Straftaten, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 17 sowie Artikel 20 Absätze 2 und 3 ausüben könnte⁶.
- 1a. Leitet eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat ein, für die die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 17 und Artikel 20 Absätze 2 und 3 ihre Zuständigkeit ausüben könnte, oder gewinnt die zuständige Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Eindruck, dass ein Ermittlungsverfahren eine Straftat betrifft, für die die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 17 und Artikel 20 Absätze 2 und 3 ausüben könnte, so unterrichtet diese Behörde die Europäische Staatsanwaltschaft unverzüglich, damit diese entscheiden kann, ob sie ihr Evokationsrecht gemäß Artikel 22a ausübt.
- 1b. Der Bericht enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

⁵ Dieser Absatz sollte weiter bearbeitet und in die Schlussbestimmungen dieser Verordnung verschoben werden.

⁶ Es könnte ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut erwogen werden: *"Die Mitgliedstaaten sollten ein System schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass Informationen der Europäischen Staatsanwaltschaft so bald wie möglich übermittelt werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie ein direktes oder ein zentralisiertes System errichten."*

- 1c. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird außerdem gemäß den Absätzen 1 und 1a in Fällen unterrichtet, in denen sich nicht feststellen lässt, ob die Kriterien des Artikels 20 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, oder in denen der Instrumentalcharakter der untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe aa bewertet werden muss.
2. Die der Europäischen Staatsanwaltschaft bereitgestellten Informationen werden gemäß ihrer Geschäftsordnung registriert und nachgeprüft. Durch die Nachprüfung soll festgestellt werden, ob aufgrund der nach den Absätzen 1 und 1a übermittelten Informationen Gründe vorliegen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder das Evokationsrecht auszuüben.
3. Entscheidet die Europäische Staatsanwaltschaft nach einer Nachprüfung, dass keine Gründe für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Artikel 22 oder für die Ausübung ihres Evokationsrechts nach Artikel 22a vorliegen, so wird die Begründung im Fallbearbeitungssystem verzeichnet.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die Behörde, die die strafbare Handlung gemäß den Absätzen 1 und 1a gemeldet hat, sowie die Opfer der Straftat und, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, andere Personen, die die strafbare Handlung gemeldet haben.

4. Geht aus den bei der Europäischen Staatsanwaltschaft eingegangenen Informationen hervor, dass möglicherweise eine nicht in ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wurde, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden.

5. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen⁷. Die erbetenen Informationen können auch andere Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als diejenigen betreffen, die gemäß Artikel 20 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, wenn es notwendig ist, eine Verbindung zu einer strafbaren Handlung herzustellen, für die sie ihre Zuständigkeit ausgeübt hat. Diese Informationen können auch erbeten werden, um es dem Kollegium gemäß Artikel 8 Absatz 2⁸ zu ermöglichen, allgemeine Leitlinien über die Auslegung der Verpflichtung zu erlassen, die Europäische Staatsanwaltschaft über Fälle zu unterrichten, die unter Artikel 20 Absatz 2 fallen.

Artikel 20

Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft übt ihre Zuständigkeit entweder durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Artikel 22 oder durch den Beschluss, ihr Evokationsrecht gemäß Artikel 22a wahrzunehmen, aus. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, ihre Zuständigkeit auszuüben, üben die zuständigen nationalen Behörden ihre eigene Zuständigkeit in Bezug auf dieselbe strafbare Handlung nicht aus.
2. Ist durch eine unter Artikel 17 fallende Straftat ein Schaden von weniger als 10 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union entstanden oder zu erwarten, kann die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nur ausüben, wenn
 - a) das Verfahren Auswirkungen auf Unionsebene hat, die es erforderlich machen, dass die Ermittlungen von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführt werden, oder
 - b) Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder Mitglieder der Organe der Begehung der Straftat verdächtigt werden könnten.

⁷ Es soll ein Erwägungsgrund geprüft werden, dem zufolge die in diesem Artikel enthaltenen Regeln für die Registrierung und Nachprüfung *mutatis mutandis* gelten, wenn die eingegangene Information sich auf eine Handlung bezieht, die eine in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallende Straftat darstellen könnte. In dem Erwägungsgrund soll auch klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Staatsanwaltschaft jedwede Informationen zur Verfügung stellen können. CZ schlägt vor, in dem Erwägungsgrund folgenden Text hinzuzufügen: "Mit der Nachprüfung soll festgestellt werden, ob aus den Informationen hervorgeht, dass die Bedingungen der Artikel 17 und 18 die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft begründen".

⁸ Möglicherweise muss zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Artikels 19 Absatz 5, des Artikels 22a Absatz 7 und des Artikels 28a Absatz 2a eine geringfügige Anpassung des Artikels 8 in Betracht gezogen werden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden oder Unionsstellen konsultieren, um festzustellen, ob die in den Buchstaben a und b festgelegten Kriterien erfüllt sind.

3. In Bezug auf unter Artikel 17 fallende Straftaten übt die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nicht aus und verweist den Fall nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 28a unverzüglich an diese Behörden, wenn
 - a) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 17 Absatz 1 fallende Straftat geringer ist als die Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 17 Absatz 2 oder
 - aa) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 17 Absatz 1 fallende Straftat der Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 17 Absatz 2 entspricht, es sei denn, Letztere war nur Mittel zur Begehung der unter Artikel 17 Absatz 1 fallenden Straftat, oder
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgrund einer Zuwiderhandlung im Sinne des Artikels 17 den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte.
4. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über jede Entscheidung, ihre Zuständigkeit auszuüben oder nicht auszuüben.
5. Besteht zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung unter Artikel 17 Absätze 1a oder 2 oder Artikel 20 Absätze 2 oder 3 fällt, liegt die Entscheidung darüber, wer für das Ermittlungsverfahren im betreffenden Fall zuständig ist, bei den nationalen Behörden⁹, die für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständig sind. Die Mitgliedstaaten bestimmen die nationale Behörde, die über die Zuständigkeitsverteilung entscheidet.

⁹ Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem präzisiert wird, dass der Begriff der "*nationalen Behörden*" in dieser Bestimmung sich auf Justizbehörden oder andere unabhängige Behörden bezieht, die nach dem innerstaatlichen Recht für die Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung zuständig sind.

[...]

Artikel 22a

Evokationsrecht

1. Nach Erhalt aller einschlägigen Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1a entscheidet die Europäische Staatsanwaltschaft so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage, nachdem sie die Informationen von den nationalen Behörden erhalten hat, ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird, und setzt die nationalen Behörden davon in Kenntnis. Der Europäische Staatsanwalt kann im Einzelfall die mit Gründen versehene Entscheidung treffen, die Frist um höchstens fünf Tage zu verlängern, und setzt in diesem Fall die nationalen Behörden davon in Kenntnis.
 - 1a. Während dieser Frist sehen die nationalen Behörden davon ab, eine Entscheidung nach dem nationalen Recht zu treffen, die möglicherweise zur Folge hat, dass die Europäische Staatsanwaltschaft daran gehindert wird, ihr Evokationsrecht auszuüben.

Die nationalen Behörden treffen nach dem nationalen Recht alle Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen.
2. Erhält die Europäische Staatsanwaltschaft durch andere Mittel als die in Artikel 19 Absatz 1a aufgeführten Informationen davon Kenntnis, dass von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bereits Ermittlungen in Bezug auf eine Straftat, für die sie zuständig sein könnte, durchgeführt werden, so setzt sie diese Behörden unverzüglich davon in Kenntnis. Nachdem die Europäische Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß nach Artikel 19 Absatz 1a unterrichtet wurde, entscheidet sie, ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird. Diese Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu treffen.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft konsultiert gegebenenfalls die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, bevor sie entscheidet, ob sie ihr Evokationsrecht ausübt.
4. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft ihr Evokationsrecht ausübt, übergeben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Akte unverzüglich der Europäischen Staatsanwaltschaft und führen keine weiteren Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf dieselbe Straftat durch.

5. Das in diesem Artikel genannte Evokationsrecht kann ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt jedes Mitgliedstaats ausüben, dessen zuständige Behörden ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine in den Anwendungsbereich der Artikel 17 und 18 fallende Straftat eingeleitet haben. Erwägt ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt, der die Informationen nach Artikel 19 Absatz 1a erhalten hat, sein Evokationsrecht nicht auszuüben, so unterrichtet er die zuständige Ständige Kammer über den Europäischen Staatsanwalt seines Mitgliedstaats, damit die Ständige Kammer in der Lage ist, eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 3a zu treffen.
6. Hat die Europäische Staatsanwaltschaft auf die Ausübung ihrer Zuständigkeit verzichtet, so setzt sie die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis. Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Europäische Staatsanwaltschaft über alle neuen Sachverhalte, die die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen könnten, ihre zuvor getroffene Entscheidung zu überdenken.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann nach Erhalt derartiger Informationen ihr Evokationsrecht ausüben, sofern die nationalen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen worden sind und noch keine Anklageschrift bei einem Gericht eingereicht wurde oder dort eingegangen ist. Die Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu treffen.

7. Vertritt das Kollegium in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben oder voraussichtlich verursachen werden, die Auffassung, dass mit Bezug auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall kein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist, so erlässt es nach Artikel 8 Absatz 2 allgemeine Leitlinien, die es den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten gestatten, unabhängig und unverzüglich zu entscheiden, das Verfahren nicht an sich zu ziehen.

In diesen Leitlinien wird mit der erforderlichen Präzision festgelegt, auf welche Fälle sie anzuwenden sind, indem eindeutige Kriterien vorgesehen werden, die insbesondere der Art der Straftat, der Dringlichkeit der Situation sowie der Verpflichtung der zuständigen nationalen Behörden Rechnung tragen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden, der für die finanziellen Interessen der Union entstanden ist, in vollem Umfang auszugleichen.

8. Damit eine kohärente Anwendung der Leitlinien gewährleistet wird, unterrichtet ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt die zuständige Ständige Kammer von jeder Entscheidung nach Absatz 7 und erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Leitlinien Bericht.

[...]

Artikel 28a¹⁰

Verweisung und Übertragung von Verfahren an bzw. auf die nationalen Behörden

1. *Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass der den Ermittlungen zugrunde liegende Sachverhalt keine Straftat darstellt, für die sie gemäß den Artikeln 17 und 18 zuständig ist, so beschließt¹¹ die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen¹².*
2. *Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass die spezifischen Bedingungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 nicht mehr erfüllt sind, so beschließt die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich und vor Einleitung der Strafverfolgung vor den nationalen Gerichten an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.*

¹⁰ Der JI-Rat hat 9. Oktober sehr breite Zustimmung zu den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 geäußert. Die vorgenommenen Änderungen stellen lediglich Angleichungen an den Rest des Texts dar.

¹¹ Der Vorsitz geht davon aus, dass die Entscheidungsbefugnis der Kammer gemäß Absatz 1 in den Artikel aufzunehmen ist, der die Entscheidungsbefugnisse der Kammer regelt (derzeit Artikel 9 Absatz 3).

¹² In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass im Falle einer Verweisung durch die Europäische Staatsanwaltschaft die nach nationalem Recht bestehenden Vorrechte der nationalen Behörden, Ermittlungen einzuleiten, fortzuführen oder einzustellen, weiterhin uneingeschränkt gewahrt werden.

- 2a. Ist das Kollegium in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben bzw. verursachen könnten, der Auffassung, dass mit Bezug auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall kein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist und eine Verweisung im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung besser wäre, so erlässt es gemäß Artikel 8 Absatz 2 allgemeine Leitlinien, die es den Ständigen Kammern gestatten, ein Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.
- Um eine kohärente Anwendung der Leitlinien zu gewährleisten, erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Leitlinien Bericht.
- Solche Verweisungen gelten auch für untrennbar verbundene Straftaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen.
- 2b. Die Ständige Kammer unterrichtet den Europäischen Generalstaatsanwalt über jeden Beschluss, ein Verfahren nach Maßgabe von Absatz 2a an die nationalen Behörden zu verweisen. Nach Erhalt dieser Information kann der Europäische Generalstaatsanwalt die Ständige Kammer innerhalb von drei Tagen ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Gewährleistung einer kohärenten Verweisungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Ist der Europäische Generalstaatsanwalt Mitglied der jeweiligen Ständigen Kammer, so übt einer seiner Stellvertreter das Recht auf Ersuchen um diese Überprüfung aus.
- 2c. Sind die zuständigen nationalen Behörden nicht innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen mit der Übernahme des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 2a einverstanden, so liegt es weiterhin in der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, gemäß den Vorschriften dieser Verordnung die Strafverfolgung in dem Verfahren durchzuführen oder dieses einzustellen.

3. *Erwägt die Europäische Staatsanwaltschaft eine Einstellung gemäß Artikel 33 Absatz 3, so verweist die Ständige Kammer das Verfahren unverzüglich an die nationale Behörde, wenn diese darum ersucht.*
4. *Wenn die nationale Behörde im Anschluss an eine Verweisung gemäß den Absätzen 1, 2 oder 2a und gemäß Artikel 20 Absatz 3 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beschließt, übergibt die Europäische Staatsanwaltschaft die Akte an diese nationale Behörde, sieht von weiteren Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen ab und beendet das Verfahren.*
5. *Wenn eine Akte gemäß den Absätzen 1, 2 oder 2a und gemäß Artikel 20 Absatz 3 übergeben wird, setzt die Europäische Staatsanwaltschaft die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht Verdächtige oder Beschuldigte und die Opfer der Straftat davon in Kenntnis. Die eingestellten Verfahren können auch an OLAF oder die zuständigen nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden zum Zwecke der Rückforderung oder sonstiger verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen verwiesen werden.*

Artikel 18

Territoriale und personelle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die in Artikel 17 aufgeführten Straftaten, wenn diese ¹³

- a) ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten begangen wurden oder
- b) von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats begangen wurden, sofern ein Mitgliedstaat über die Zuständigkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, oder
- c) außerhalb der in Buchstabe a aufgeführten Hoheitsgebiete von einer Person begangen wurden, die zum Zeitpunkt der Straftat dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unterlag, sofern ein Mitgliedstaat über die Zuständigkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

[...]

Artikel 22

Einleitung von Ermittlungen und Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Besteht nach geltendem nationalen Recht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallende Straftat begangen wird oder wurde, so leitet ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt in einem Mitgliedstaat, der nach seinem nationalen Recht in dem Fall zuständig ist, unbeschadet der in Artikel 20 Absätze 2 und 3 niedergelegten Vorschriften ein Ermittlungsverfahren ein und hält dies im Fallbearbeitungssystem fest¹⁴.

¹³ Diese Bestimmung über die Zuständigkeit sollte schlussendlich grundsätzlich mit der entsprechenden Bestimmung über die Zuständigkeit in der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen identisch sein.

¹⁴ Folgender Erwägungsgrund könnte in Betracht gezogen werden: *"Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte bei der Einrichtung des Fallbearbeitungssystems dafür sorgen, dass die*

2. Beschließt die Europäische Staatsanwaltschaft nach Prüfung gemäß Artikel 19 Absatz 2, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, so unterrichtet sie unverzüglich die Behörde, die das strafbare Verhalten nach Artikel 19 Absätze 1 oder 1a gemeldet hat.
3. Wurde kein Ermittlungsverfahren durch einen Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt eingeleitet, so weist die Ständige Kammer, der der Fall zugewiesen wurde, unter den in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen einen Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt an, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.
4. Ein Verfahren wird in der Regel von einem Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt aus dem Mitgliedstaat eingeleitet und bearbeitet, in dem der Schwerpunkt der strafbaren Tätigkeit liegt, oder, falls mehrere miteinander verbundene Straftaten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Europäischen Staatsanwaltschaft begangen wurden, aus dem Mitgliedstaat, in dem der Großteil der Straftaten begangen wurde. Ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt eines anderen Mitgliedstaats, der für den Fall zuständig ist, kann nur dann ein Ermittlungsverfahren einleiten oder von der zuständigen Ständigen Kammer¹⁵ zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angewiesen werden, wenn eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen gebührend gerechtfertigt ist, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangordnung zu berücksichtigen sind:
 - a) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verdächtigen oder Beschuldigten;
 - b) Staatsangehörigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten;
 - c) Ort, an dem der Hauptteil des finanziellen Schadens eingetreten ist.

notwendige Unterrichtung der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft durch die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte sichergestellt ist."

¹⁵ Es sollte erwogen werden, zu Artikel 9 einen Erwägungsgrund aufzunehmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen noch keine Ständige Kammer benannt wurde, eine ständige Verfügbarkeit unter den Ständigen Kammern gewährleistet ist.

5. Bis zu einer Entscheidung über eine Strafverfolgung nach Artikel 30 kann die zuständige Ständige Kammer in einem in die Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat fallenden Fall nach Anhörung der betreffenden Europäischen Staatsanwälte/Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte beschließen,
 - a) ein Verfahren einem Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat neu zuzuweisen,
 - b) Verfahren zusammenzulegen oder aufzuteilen¹⁶ und in jedem Fall den Abgeordneten Europäischen Staatswalt zu wählen, der den Fall bearbeitet, sofern derartige Entscheidungen im allgemeinen Interesse der Justiz liegen und mit den in Absatz 4 dargelegten Kriterien für die Entscheidung des den Fall bearbeitenden Abgeordneten Europäischen Staatsanwalts übereinstimmen.
6. Bei jeder Entscheidung über eine Neuzuweisung, Zusammenlegung oder Aufteilung eines Verfahrens berücksichtigt die Ständige Kammer den aktuellen Stand der Ermittlungen.
7. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über jede Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

¹⁶ Der Begriff "aufteilen" wird in einem Erwägungsgrund erläutert, der wie folgt lauten könnte: *"In der Regel sollte ein Verdächtiger Gegenstand nur eines Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahrens der Europäischen Staatsanwaltschaft sein, damit die Rechte der Verteidigung am besten gewahrt werden. Daher sollte die Ständige Kammer bestrebt sein, Verfahren, die denselben Verdächtigen betreffen, zusammenzulegen/zu kombinieren; sie kann allerdings davon absehen, wenn dies im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung liegt. Wurde eine Straftat von mehreren Personen begangen, so sollte die Europäische Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur ein Verfahren einleiten und die Ermittlungen gegen alle Verdächtigen gemeinsam durchführen. Wenn mehrere Abgeordnete Europäische Staatsanwälte Ermittlungsverfahren in Bezug auf die gleiche Straftat eröffnet haben, sollte die Ständige Kammer grundsätzlich diese Ermittlungsverfahren zusammenlegen/kombinieren. Die Ständige Kammer kann entscheiden, die betreffenden Verfahren nicht zusammenzulegen/nicht zu kombinieren, oder aber entscheiden, diese Verfahren anschließend aufzuteilen, sofern dies im Interesse der Ermittlungen liegt – beispielsweise, wenn ein Verfahren gegen einen Verdächtigen zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, während die Verfahren gegen andere Verdächtige noch fortgeführt werden müssen, oder wenn die Aufteilung des Verfahrens die Dauer der Untersuchungshaft eines der Verdächtigen verkürzen könnte usw. Sind verschiedene Ständige Kammern mit den zusammenzulegenden Verfahren befasst, so sollte die Geschäftsordnung für die Bestimmung der geeigneten Zuständigkeit und des geeigneten Verfahrens maßgeblich sein. Sollte die Ständige Kammer entscheiden, ein Verfahren in mehrere Verfahren aufzuteilen, so sollte ihre Zuständigkeit für diese Verfahren beibehalten werden".*

Führen der Ermittlungen¹⁷

6. Der mit dem Verfahren betraute Abgeordnete Europäische Staatsanwalt kann im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht die Ermittlungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen entweder selbst treffen oder die zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats dazu anweisen. Diese Behörden stellen im Einklang mit dem nationalen Recht sicher, dass alle Anweisungen befolgt werden, und treffen die ihnen zugewiesenen Maßnahmen. Der mit dem Verfahren betraute Abgeordnete Europäische Staatsanwalt unterrichtet gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Vorschriften den zuständigen Europäischen Staatsanwalt und die Ständige Kammer durch das Fallmanagementsystem von allen wesentlichen Entwicklungen des Falles.¹⁸
7. Zu jedem Zeitpunkt während des von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergreifen die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht die Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung sicherzustellen, auch wenn sie nicht explizit auf Anweisung des mit dem Verfahren betrauten Abgeordneten Europäischen Staatsanwalts handeln. Die nationalen Behörden setzen den betrauten Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt unverzüglich von den dringend erforderlichen Maßnahmen, die ergriffen wurden, in Kenntnis.
8. Die zuständige Ständige Kammer kann auf Vorschlag des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts beschließen, den Fall einem anderen Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt in demselben Mitgliedstaat neu zuzuweisen, wenn der mit dem Verfahren betraute Abgeordnete Europäische Staatsanwalt
 - a) die Ermittlungen oder die Strafverfolgung nicht durchführen kann oder
 - b) den Anweisungen der zuständigen Ständigen Kammer oder des Europäischen Staatsanwalts nicht Folge leistet.

¹⁷ Der folgende Erwägungsgrund wird hinzugefügt: *"Diese Verordnung lässt die einzelstaatlichen Systeme der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Art und Weise, wie strafrechtliche Ermittlungen organisiert werden, unberührt"*.

¹⁸ Was unter *"wesentliche Entwicklungen"* zu verstehen ist, sollte in einem Erwägungsgrund erläutert werden.

9. In Ausnahmefällen und nach Einholen der Genehmigung der zuständigen Ständigen Kammer kann der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt eine begründete Entscheidung treffen, die Ermittlungen selbst zu führen, indem er entweder selbst die Ermittlungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen trifft oder indem er die zuständigen Behörden in seinem Mitgliedstaat dazu anweist, falls dies im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien unverzichtbar scheint:
- a) die Schwere der Straftat, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf Unionsebene,
 - b) wenn die Ermittlungen Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder Mitglieder der Organe betreffen,
 - c) falls die in Absatz 3 vorgesehene Regelung zur Neuzuweisung nicht zur Anwendung kommt.

In diesen Ausnahmefällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Europäische Staatsanwalt befugt ist, Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen anzuordnen oder zu beantragen, und dass er alle Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Pflichten eines Abgeordneten Europäischen Staatsanwalts im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht hat.

Die von dem Fall betroffenen zuständigen nationalen Behörden und Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte werden unverzüglich von den gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

- [5. *Die unter der Aufsicht der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen sind durch die geltenden unionsrechtlichen Vorschriften über das Berufsgeheimnis geschützt. Personen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft mitwirken oder Unterstützung dafür leisten, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Maßgabe des geltenden einzelstaatlichen Rechts verpflichtet.*]¹⁹

¹⁹ Dieser Absatz sollte in die Bestimmungen zur Vertraulichkeit in Artikel 64 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags eingefügt werden.

Artikel 36

Gerichtliche Kontrolle vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

1. Nur die von der Europäischen Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel [...] ²⁰ vorgenommenen Prozesshandlungen unterliegen gemäß Artikel 263 des Vertrags der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union.
2. Unbeschadet des Artikels 267 des Vertrags sind die Gerichte der Mitgliedstaaten dafür zuständig, andere von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Prozesshandlungen im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts zu kontrollieren.

²⁰ Der Vorsitz ist der Auffassung, dass zumindest Artikel 30 Absatz 2 erfasst sein sollte.